



Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.03.1984

Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1983 (BGBl. I S. 377) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 12.03.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schalksmühle betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt der Gemeinde Schalksmühle wird auf dem Rathausplatz abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann wird der Markttag an dem vorhergehenden Werktag abgehalten; ist dieser ebenfalls ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt an dem unmittelbar folgenden Werktag statt. Die Verlegung wird bekanntgemacht.
- (3) Die Marktzeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Marktplatz, Markttage und Marktzeit werden durch besonderen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Bekanntgabe in dieser Satzung hat nachrichtliche Bedeutung.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde im Einzelfall Marktplatz, Markttage und Marktzeit abweichend von der Festsetzung regeln.

§ 3 Marktwaren

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Die zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmt.
- (3) Ob Waren Gegenstände des Wochenmarktes sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Marktaufsicht an Ort und Stelle. Der Entscheidung ist sofort zu folgen.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktes haben die Standinhaber eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Schalksmühle zu entrichten. Die dafür ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Soweit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt zu treffen sind, gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Schalksmühle (Marktordnung).

§ 6 Markteinteilung und Vergabe der Marktflächen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Marktflächen werden für das Aufstellen der Stände und Wagen durch die Gemeinde Schalksmühle -Marktaufsicht- nach Warenarten aufgeteilt.
- (3) Stände und Wagen werden solange zugelassen, wie Platz für die einzelnen Warenarten vorhanden ist. Die genauen Standplätze weist die Marktaufsicht zu.
- (4) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung).
- (5) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler haben bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang; ihnen soll möglichst derselbe Platz zugewiesen werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind nicht gestattet. Die Zulassung zur Teilnahme am Wo-

chenmarkt ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (8) Die Gemeinde Schalksmühle -Marktaufsicht- kann über Standplätze, die vor Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 7

Recht zur Teilnahme, Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis des Wochenmarktes gehört, ist zur Teilnahme an dem Wochenmarkt berechtigt.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) den Anforderungen der Marktaufsicht keine Folge geleistet wird,
 - e) die festgesetzte Wochenmarktgebühr nicht gezahlt wird.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Schalksmühle die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Maße und Gewichte

- (1) Die Maße und Wiegeeinrichtungen sind von den Verkäufern so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (2) Es dürfen nur geeichte und mit gültigem Jahreszeichen versehene Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, nach Maß oder Gewicht zu verkaufen und auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

- (3) Gegenstände, die mit einem bestimmten Maß oder Gewicht bezeichnet, feilgehalten oder verkauft werden, können jederzeit von der Marktaufsicht nachgemessen oder nachgewogen werden.

§ 9 Haftungsregeln

- (1) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstigen notwendigen Maßnahmen im Marktbereich bzw. durch das Ausfallen oder Verlegen des Marktes steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Gewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar.
- (4) Werden diese Schäden durch Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der Markthändler neben diesen Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluss des Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Ordnungsverwaltung
Wochenmarktsatzung (5)

Veröffentlicht: 22.03.1984
In Kraft getreten: 23.03.1984